

Teilrevision der Verordnung über den kantonalen Schadendienst

Änderung vom 26. November 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)
vom 7. Oktober 1983¹⁾, Artikel 45 und 49 des Bundesgesetzes über den
Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991²⁾, § 6 des Gesetzes über
die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968³⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000⁴⁾ (Stand 1. November 2000) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Der Anhang I bildet integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Schadenfällen trifft der Schadendienst vor Ort die nötigen Massnahmen, um eine Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt durch austretende feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, radioaktive Substanzen oder biologische Agenzien zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Der Begrenzung der Auswirkungen eines Schadensereignisses dienen auch Massnahmen zur Behebung der bereits eingetretenen Schadenfolgen.

§ 3 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Als Schadendienststellen besorgen den Schadendienst:

- b) (geändert) A-Wehr: Betriebsfeuerwehr der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG;
- c) (geändert) B und C-Wehren in Solothurn, Olten und Breitenbach;
- d) (geändert) Dekontaminationstelle;
- f) (geändert) die Polizei Kanton Solothurn;
- g) Aufgehoben.

³ Das Bau- und Justizdepartement schliesst mit den Betroffenen Leistungsvereinbarungen ab, in denen insbesondere der Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten der einzelnen Schadendienststellen festgehalten werden.

¹⁾ SR [814.01](#).

²⁾ SR [814.20](#).

³⁾ BGS [712.921](#).

⁴⁾ BGS [712.922](#).

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Sie organisiert die Zusammenarbeit mit den Schadendiensten der Nachbarkantone.

³ Sie bezeichnet nach Rücksprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung die Dekontaminationsstelle.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Fachberatung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Fachstelle entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt, welche Angestellte der Verwaltung sowie Dritte mit der nötigen Erfahrung und Fachwissen als ABC-Fachberater oder Fachberaterinnen beauftragt werden. Die ABC-Fachberater oder Fachberaterinnen beraten die Einsatzleitung bei Schadenfällen, sie tragen jedoch keine operative Verantwortung.

² Die Fachstelle trifft mit den ABC-Fachberatern oder Fachberaterinnen Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und umschreibt ihren Aufgabenkreis in Pflichtenheften.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Polizei Kanton Solothurn veranlasst die Fachstelle Ausbildungskurse, Stabs- und Einsatzübungen für die Schadendienststellen. Sie kann dazu private oder behördliche Fachleute beiziehen oder mit der Durchführung beauftragen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ausrüstung und Unterhalt der ABC-Wehren und Dekontaminationsstelle (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton rüstet die ABC-Wehren und die Dekontaminationsstelle mit Material und Fahrzeugen aus.

² Die Gemeinden sind für die Lagerung und Wartung des Materials und der Fahrzeuge verantwortlich. Sie haben die Einsatzbereitschaft ständig sicherzustellen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten entsprechend den Weisungen der Fachstelle das notwendige Ersteinsatzmaterial.

² *Aufgehoben.*

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachstelle unterhält einen Pikettdienst. Das Aufgebot erfolgt durch die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Schadenfälle sind unverzüglich der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn zu melden, die die zuständigen Schadendienststellen aufbietet.

§ 11

Aufgehoben.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die aufgebauten Schadendienststellen treffen die Massnahmen zur Abwehr und Behebung einer unmittelbar drohenden Einwirkung.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin leitet den Einsatz betreffend Schadenfall auf operativer Ebene. Er oder sie koordiniert die Massnahmen zur Abwehr, Feststellung und Behebung einer unmittelbar drohenden Einwirkung, verfügt über die personellen und materiellen Mittel und stellt nötigenfalls Antrag an die vorgesetzten Behörden.

² Je nach Art und Grösse des Ereignisses sowie Koordinations- und Mittelbedarf weiterer Schadendienststellen obliegt die Gesamteinsatzleitung einem Chef oder einer Chefin Schadenraum, welche in der Regel von der Polizei Kanton Solothurn gestellt wird. Zur Gesamteinsatzleitung gehören die Leiter oder Leiterinnen der aufgebauten Schadendienststellen und bei Bedarf weitere beigezogene Fachstellen. Sie unterstützen sich gegenseitig und stehen für Beratungs- und Planungsaufgaben zur Verfügung.

³ Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten:

- a) (geändert) der Reparaturen und Ergänzungen von Fahrzeugen und Material der ABC-Wehren;
- b) (geändert) der Haftpflichtversicherungen und der Verkehrssteuern der ABC-Wehren;
- c) (neu) Magazinierung der Spezialgeräte und Fahrzeuge.

§ 16 Abs. 1

¹ Der Kanton und die Solothurnische Gebäudeversicherung tragen die Kosten:

- a) (geändert) der Ausbildung der Kader, Spezialisten und Spezialistinnen der Schadendienststellen nach § 3 Abs. 2 Bst. a, b, c und d je zur Hälfte;
- b) (geändert) der Ausrüstung der ABC-Wehren (inkl. Nachrüstung und Ersatzmaterial), wobei der Kanton 80% der Kosten und die Gebäudeversicherung die restlichen 20% übernimmt.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden der ABC-Wehren tragen überdies:

- a) Aufgehoben.

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton verrechnet den Verursacherinnen oder den Verursachern die Kosten (inkl. Fixkosten). Die zu verrechnenden Kosten sind im Kostentarif im Anhang I festgelegt.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

Entschädigungen für Pikettdienst und ABC-Fachberatung (Sachüberschrift geändert)

GS 2013, 54

¹ Die Entschädigungen für den Pikettdienst und die ABC-Fachberatung sind im Anhang geregelt.

Anhänge

- 1 Kostenansätze für den kantonalen Schadendienst (*geändert*)
- 2 Ölwehr-Stützpunkte im Kanton Solothurn (*aufgehoben*)
- 3 Chemiewehr-Stützpunkte im Kanton Solothurn (*aufgehoben*)
- 4 Strahlenwehr-Stützpunkte (*aufgehoben*)
- 5 Kostentarif für den kantonalen Schadendienst (*aufgehoben*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/2167 vom 26. Januar 2013.

Veto Nr. 313, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. Januar 2014.